

Entgeltvereinbarung nach § 78 c SGB VIII

Zwischen

**Justizvollzugsanstalt für Frauen
an der Propstei 10, 49377 Vechta**

nachfolgend Einrichtungsträger genannt

und

**Landkreis Vechta – Jugendamt
vertreten durch: Landrat Albert Focke
Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta**

nachfolgend örtlicher Träger der Jugendhilfe genannt,

wird nach § 78 a ff. SGB VIII i. V. m. dem Niedersächsischen Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII für das

Leistungsangebot „Mutter-Kind-Heim“ nach § 27 SGB VIII und im Einzelfall § 19 SGB VIII

die nachstehende Vereinbarung geschlossen:

1. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, entsprechend der abgeschlossenen **Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung vom 19.11.2012** die Leistungen im angegebenen Umfang und der jeweiligen Qualität zu erbringen und die festgelegten betriebsnotwendigen Anlagen vorzuhalten.
2. Der örtliche Träger der Jugendhilfe bestätigt, dass die im beigefügten Entgeltblatt dargestellten Kosten in Höhe von

2.847,94 € pro Betreuungsmonat

93,62 € pro Kalendertag

sich nachvollziehbar aus den zu erbringenden Leistungen ergeben. Bei nicht voller Monatsbetreuung im Aufnahme- und/oder Entlassungsmonat wird die Anzahl der entsprechenden Kalendertage abgerechnet.

3. In den Kosten der Erziehung sind folgende Sonderaufwendungen im Einzelfall **nicht** enthalten:
 - Kosten für den Einsatz einer Familienhebamme
 - Taschengeld
 - Kosten der Besuchskontakte von Geschwisterkindern mit Unterbringung im Mutter-Kind-Heim
 - ergänzende psychologische und therapeutische Hilfen
 - Teilnahmebeträge für spezielle Mutter-Kind-Angebote
 - Kosten der Kindertagesstätten

Die Höhe des Taschengeldes richtet sich nach dem jeweils gültigen RdErl. d. MS zur Festsetzung der monatlichen Barbeträge (Taschengeld). Im Übrigen werden die Kosten im Rahmen von Einzelfallentscheidungen übernommen.

4. Die Vereinbarung gilt für den Wirtschaftszeitraum

01.02.2013 bis 31.01.2014

Nach Ablauf des vereinbarten Wirtschaftszeitraumes gelten die vereinbarten oder festgesetzten Leistungen und Entgelte bis zur Vereinbarung oder Festsetzung neuer Leistungen und Entgelte weiter.

Vechta, den 19.11.2012



(Einrichtungsträger)



Landkreis Vechta
- Jugendamt -
Im Auftrage


Kucklick
Jugendamtsleiter

Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Zwischen

Justizvollzugsanstalt für Frauen, An der Propstei 10, 49377 Vechta

und

Landkreis Vechta, Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta

wird nach § 78 a ff. SGB VIII i. V. m. dem Niedersächsischen Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII

für

das Leistungsangebot „Mutter-Kind-Heim“ An der Propstei 10/Zitadelle 17, Vechta

über die Erbringung von Leistungen nach § 27 ff SGB VIII und im Einzelfall § 19 SGB VIII die nachstehende Vereinbarung geschlossen:

1. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, entsprechend dem als Anlage beigefügten Leistungsangebot mit Datum vom 19.11.2012, die Leistungen im angegebenen Umfang und der jeweiligen Qualität zu erbringen und die festgelegten betriebsnotwendigen Anlagen vorzuhalten. Die genannte Anlage 1 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
2. Der Einrichtungsträger berücksichtigt Aspekte der Qualitätsentwicklung entsprechend dem Rahmenvertrag und dokumentiert diese nachvollziehbar.
3. Die Vereinbarung gilt für den Zeitraum **01.02.2013 – 31.01.2014**.

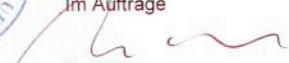
Nach Ablauf des vereinbarten Wirtschaftszeitraumes gelten die vereinbarten oder festgesetzten Leistungen und Entgelte bis zur Vereinbarung oder Festsetzung neuer Leistungen und Entgelte weiter.

Vechta, den 19.11.2012


(Einrichtungsträger)



Landkreis Vechta
- Jugendamt -
Im Auftrage


Kucklick
Jugendamtsleiter